

Stadt Rheinberg
Der Bürgermeister
Kirchplatz 10
47495 Rheinberg

ANMELDUNG ZUR HUNDESTEUER

Halter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten demnach mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner (§ 1 Abs. 2 Hundesteuersatzung der Stadt Rheinberg).

Daten des Halters bzw. der Halter:

Name: _____

Straße: _____

Telefon / E-Mail : _____
(Für Rückfragen, freiwillige Angabe)

<u>Daten zum Hund:</u>	1. Hund	2. Hund	3. Hund
Rufname			
Rasse			
Farbe			
Geschlecht			
Anschaffungsdatum			
Hundesteuermarke Nr.			

Bitte beachten Sie, dass Hunde, die ausgewachsen über 20 kg Gewicht haben bzw. über 40 cm groß werden, zusätzlich beim städtischen Fachbereich Sicherheit und Ordnung anzumelden sind!

Zuzug mit Hund aus

Antrag auf Ermäßigung / Befreiung

Empfänger von Arbeitslosengeld II, Grundsicherung oder gleichgestellter Leistung
(bitte Leistungsbescheid vorlegen).

Befreiung aufgrund Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal „B“, „BL“, „aG“ oder „H“
(bitte Schwerbehindertenausweis vorlegen).

„Gefährliche Hunde“, die eine Verhaltensprüfung nach § 5 Abs. 3 Landeshundegesetz NRW bestanden haben (bitte Bescheinigung vorlegen).

Zahlungsweise ¼-jährlich jährlich

SEPA-Lastschriftmandat ja nein

Rheinberg, den _____
(Datum)

.....
Unterschrift

Datenschutzrechtliche Hinweise siehe Rückseite

Information nach Artikel 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die Stadt Rheinberg, Fachbereich Finanzen, Sachgebiet Steuerwesen, verarbeitet (insbesondere erhebt, übermittelt und speichert) Ihre personenbezogenen Daten für die nachstehend genannten Zwecke.

Zweck der Datenverarbeitung und wesentliche Rechtsgrundlagen

Der Fachbereich Finanzen, Sachgebiet Steuerwesen, benötigt die Angaben zu Ihren personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken:

- Festsetzung der kommunalen Steuern und sonstigen Abgaben (Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Abfall-, Abwasser- und Straßenreinigungsgebühren),
- Bearbeitung von Anträgen auf Stundung, Vollziehungsaussetzung oder Erlass öffentlich-rechtlicher Forderungen der Stadt Rheinberg,
- Überprüfung im Rahmen der Haftungsinanspruchnahme (Gewerbesteuer).

Rechtsgrundlagen hierzu sind im Wesentlichen: Grundsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Abgabenordnung, Kommunalabgabengesetz, Gemeindeordnung, Hundesteuer- und Vergnügungssteuersatzung der Stadt Rheinberg, Gebührensatzungen der Stadt Rheinberg. Zur Aufgabenerfüllung nach den vorgenannten Rechtsgrundlagen werden personenbezogene Daten benötigt.

Ihre in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur für den Zweck verwendet, für den sie erhoben worden sind. Eine Weiterverarbeitung bzw. Weitergabe dieser Daten für andere Zwecke ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe Datenübermittlung).

Datenübermittlung

Die Daten werden ausschließlich im Rahmen datenschutzrechtlicher Zulässigkeiten (u. a. § 30 Abgabenordnung – Steuergeheimnis -) an andere Stellen weitergegeben, die im Rahmen der Amtshilfe berechtigt sind, diese Informationen zu erhalten.

Speicherdauer /Aufbewahrungsfrist

Ihre Daten sind zu löschen, wenn die Speicherung unzulässig ist. Sie sind auch zu löschen, wenn sie für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und die Löschung voraussichtlich keine schutzwürdigen Interessen des Betroffenen beeinträchtigt. Es sind aber weitere Aufbewahrungsfristen und Archivierungserfordernisse zu beachten.

Nach abschließender Erfüllung des Zweckes wird die Veranlagungsakte noch für 10 Jahre aufbewahrt bzw. bleiben die Daten für 10 Jahre gespeichert.

Rechte der Betroffenen

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlage hierfür sind die Artikel 15 bis 21 der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie die §§ 49 und 50 Datenschutzgesetz NRW.

Kontaktdaten

Verantwortliche Person im Sinne der DSGVO ist die Stadt Rheinberg, Der Bürgermeister, Fachbereich Finanzen, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, oder E-Mail: Iris.Igenshorst@Rheinberg.de.

Die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Stadt Rheinberg erreichen Sie unter der Anschrift: Stadt Rheinberg, Datenschutzbeauftragter, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg, oder unter Tel. 02843/171-121, Fax 02843/171-480, E-Mail: datenschutz@rheinberg.de.

Beschwerden über das Vorgehen der Stadt Rheinberg in dieser datenschutzrechtlichen Angelegenheit können Sie an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf unter Tel. 0211/38424-0 oder per E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de richten.